

Finanzordnung der LG NRW
(Beschluss des Vorstands der LG NRW vom 24.02.2020)

Inhalt	Seite
<u>1. Zweck und Grundsätze</u>	
1.1 Zweck	2
1.2 Grundsätze	2
<u>2. Allgemeine Regelungen</u>	2
2.1 Fahrtkosten	
2.2 Verpflegungsmehraufwendungen (Tagegeld)	2
2.3 Übernachtung	2
2.4 Nachweis der Aufwendungen	2
2.5 Abrechnungsstellen	3
2.6 Teilnehmer bzw. Helfer bei LG-Veranstaltungen	3
2.7 Aus-, Fortbildungen, Schulungen	3
2.8 Spenden	3
2.9 Vorschusszahlungen	3
<u>3. Finanzielle Regelungen im Zuchtbereich</u>	
3.1 Allgemeines	4
3.2 Wurfbetreuung	4
3.3 Zuchtveranstaltungen	4
3.3.1 Nachzuchtbeurteilung (NZB)	4
3.3.2 Jugendbeurteilung (JB)	4
3.3.3 Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)	5
<u>4. Finanzielle Regelungen im Leistungsbereich</u>	
4.1 Allgemeines	6
4.2 Übungsgruppen	6
4.3 Prüfungs- und Wettkampfveranstaltungen	6
4.3.1 Leistungsprüfungen	6
4.3.2 Ausdauerprüfungen	7
4.3.3 THS-Prüfungen	7
4.3.4 Obedience-Prüfungen	7
4.3.5 FH-Quali	7
4.3.6 IPO-Quali (entfällt)	7
4.3.7 Landesmeisterschaften BH/IPO/FH	7
4.3.8 NRW-Cup	7
4.3.9 Terminschutzgebühr	7
4.3.10 Schutzdiensthelferschulungen/-prüfungen	7
4.3.11 DM IGP, DM IFH, DM THS, DM OB, IHF IGP WM, IHF IFH WM	8
<u>5. Finanzielle Regelungen im Ausstellungsbereich</u>	
5.1 Allgemeines	9
5.2 Ausstellungen	9
5.2.1 CAC	9
5.2.2 ESZ	9
5.2.3 BSZ	10
5.2.4 Dog-Live	10
5.2.5 CSS	10
6. Anhang	
6.1 A) Reisekostenformular LG NRW	
6.2 B) Wurfabnahme	
6.3 C) Abrechnung Veranstaltung	

1. Zweck und Grundsätze

1.1 Zweck

Der Zweck dieser Finanzordnung ist die umfassende und zusammenhängende Darstellung sämtlicher finanziellen Regelungen und Abrechnungsmodalitäten bei Tätigkeiten für die LG NRW. Die Finanzordnung enthält finanzielle Regelungen und Abrechnungsmodalitäten für alle Veranstaltungen in der LG NRW, für das Verhältnis der LG NRW zu den anerkannten LG-Übungsgruppen sowie zu allen LG-Funktionsträgern.

Die Regelungen der Finanz- und Gebührenordnung des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e. V. (RZVH) bleiben hiervon unberührt.

1.2 Grundsätze

Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Funktionsträger und von der LG NRW anerkannte Übungsgruppen sowie sonstige Personen, die für die LG NRW bzw. im Auftrag der LG NRW tätig sind, haben für ihre dabei entstehenden finanziellen Aufwendungen Anspruch auf Unterstützung und Aufwandsersatz.

Der Aufwandsersatz darf nicht über den tatsächlichen finanziellen Aufwand hinausgehen.

Bei allen Tätigkeiten für die LG NRW gilt der Grundsatz der Sparsamkeit, d. h. jeder, der für die LG tätig ist, hat unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und des zeitlichen oder materiellen Aufwandes die kostengünstigste Möglichkeit zu wählen.

Dies gilt auch für den Einsatz privater Wirtschaftsgüter (Pkw, Computer, Telefon usw.) der in S. 1 genannten Personen und Gruppierungen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit.

Tätigkeitsvergütungen werden grundsätzlich nicht gezahlt.

2. Allgemeine Regelungen

2.1 Fahrtkosten

Die LG NRW erstattet Personen, die in ihrem Auftrag bzw. auf ihre Einladung hin sowie im Rahmen einer Tätigkeit für die LG reisen, die entstandenen Fahrtkosten.

Dabei gilt ein Verrechnungssatz für jeden gefahrenen Kilometer von 0,30 €. Bei Fahrgemeinschaften werden je Mitfahrer 0,02 €/Km vergütet.

2.2 Verpflegungsmehraufwendungen (Tagegeld)

Die LG NRW gewährt Personen, die in ihrem Auftrag bzw. auf ihre Einladung hin sowie im Rahmen einer Tätigkeit für die LG reisen, Verpflegungsmehraufwendungen.

Der Satz beträgt bei mehr als 24stündiger Abwesenheit 24 € und bei mehr als 8stündiger Abwesenheit 12 €.

2.3 Übernachtungen

Die LG NRW erstattet Personen, die in ihrem Auftrag bzw. auf ihre Einladung hin sowie im Rahmen einer Tätigkeit für die LG reisen, die Kosten für notwendige Übernachtungen.

Bei der Nutzung einer Privatunterkunft wird eine Pauschale von 10 € gewährt.

Ein Anspruch auf Erstattung der Übernachtungskosten besteht nur, wenn die Übernachtung aus einem besonderen Grund unbedingt erforderlich ist oder wenn die zu einer Übernachtung mögliche Alternative nicht zumutbar ist oder wenn die Kosten einer möglichen Alternative höher als die Übernachtungskosten ausfallen.

2.4 Nachweis der Aufwendungen

Der in Nr. 1.2 S.1 genannte Personenkreis kann bei der Tätigkeit für die LG NRW den ihm entstandenen Kostenaufwand gegenüber der LG geltend machen.

Der Kostenaufwand wird nur gegen entsprechende Nachweise bzw. Belege von der LG erstattet. Der Nachweis durch Eigenbelege ist zulässig.

Für die Abrechnungen sollen nach Möglichkeit die entsprechenden Abrechnungsformulare der LG NRW verwendet werden (Anhang).

Führt die Einzelabrechnung hinsichtlich des Nachweises der Aufwendungen oder des Beibringens von Belegen zu einem unverhältnismäßig hohen oder unzumutbaren Verwaltungsaufwand, können die entstandenen Aufwendungen ausnahmsweise über Pauschalen abgerechnet werden.

Pauschale Zahlungen dürfen den tatsächlichen offensichtlichen Aufwand nicht übersteigen.

Die Höhe der angegebenen Pauschalen muss plausibel und nachvollziehbar sein. Mit der Möglichkeit der Pauschalabrechnung als Ausnahmeregelung ist sorgfältig und verantwortungsbewusst umzugehen.

2.5 Abrechnungsstellen

Bei Veranstaltungen im Zucht-, Leistungs- und Ausstellungsbereich sind die Abrechnungen dem jeweiligen Veranstaltungsleiter vorzulegen. Dieser überprüft die ihm vorgelegten Abrechnungen auf sachliche Richtigkeit und leitet dann sämtliche Abrechnungen einschl. zugehöriger Belege geschlossen unter Beifügung einer Gesamtaufstellung (Anhang C) oder eines ähnlich strukturierten Abrechnungsbogens an den LG-Kassenwart weiter.

In allen anderen Fällen sind die Abrechnungen einschl. der Belege dem LG-Kassenwart ebenfalls geschlossen unter Beifügung einer Gesamtaufstellung (Anhang C) oder eines ähnlich strukturierten Abrechnungsbogens direkt einzureichen.

2.6 Teilnehmer und gleichzeitige Helferkfunktion bei LG-Veranstaltungen

Wer für die LG NRW aktiv bei einer Veranstaltung in einer bestimmten Funktion tätig ist, kann seinen Kostenaufwand entsprechend abrechnen; ist er gleichzeitig Teilnehmer an derselben Veranstaltung werden Aufwendungen gem. 2.1 bis 2.3 nicht erstattet.

2.7 Aus-, Fortbildung, Schulungen

Für die mit der Organisation und der Durchführung der vom Hauptverein der LG NRW übertragenen Ausbilder- und Welpenbetreuer- sowie Helferschulungen verbundenen Kosten trägt die LG. Die jeweiligen Teilnehmergebühren werden von der LG vereinnahmt.

Teilnehmergebühren und Kostenerstattungen sind in der RZVH Finanz- und Gebührenordnung sowie in der RZVH-Ausbildungsordnung geregelt.

Sofern bei diesen Veranstaltungen Kosten entstehen, die dort nicht genannt sind, erfolgt Kostenerstattung nach den Regelungen dieser Finanzordnung.

Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die von der LG NRW veranstaltet werden, werden nach Maßgabe dieser Finanzordnung abgerechnet.

Persönliche Aufwendungen der LG-Mitglieder für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie für eine Ausbildung zu einer bestimmten Funktion innerhalb des Vereins werden bis auf die in dieser Finanzordnung ausdrücklich genannten Ausnahmen von der LG grundsätzlich nicht erstattet.

Personen, die im Rahmen ihrer Ausbildung bei einer LG-Veranstaltung als Sonderleiter tätig sind, erhalten Aufwandsersatz nach Maßgabe dieser Finanzordnung.

2.8 Spenden

LG-Mitglieder und sonstige Personen haben die Möglichkeit, die LG NRW entweder durch freiwillige Spenden oder durch Aufwandsspenden zu unterstützen. Hierüber stellt die LG dem jeweiligen Spender eine entsprechende Bescheinigung aus.

Die Spenden können auch an einen bestimmten Zweck gebunden sein. Dabei muss der angegebene Zweck den Gemeinnützigkeitsprinzipien der Landesgruppe entsprechen.

2.9 Vorschusszahlungen

Bei Veranstaltungen im Zucht-, Leistungs- und Ausstellungsbereich oder sonstigen Veranstaltungen, die von der LG NRW veranstaltet und ausgerichtet werden, kann der jeweilige Veranstaltungsleiter für die durch die LG am Veranstaltungstag zu leistenden Barzahlungen beim Kassenwart unter Vorlage einer überschlägigen Kostenkalkulation eine Vorschusszahlung beantragen.

3. Finanzielle Regelungen im Zuchtbereich

3.1 Allgemeines

Für den Landesgruppenzuchtwart, den stellvertretenden Landesgruppenzuchtwart sowie für sämtliche aktiven Zuchtwarte der Landesgruppe NRW übernimmt die LG die Kosten für ein jährliches Update des Zuchtprogramms DOGBASE.

3.2 Wurfbetreuung

Für die Durchführung der Wurfabnahmen (in der Regel 3) werden entsprechend der RZVH-Finanz- und Gebührenordnung vom Züchter 35,-€ je Welpen erhoben.

Für die Durchführung einer Wurfstättenbesichtigung wird entsprechend der RZVH-Finanz- und Gebührenordnung vom Züchter eine Pauschale von 50 € erhoben.

Die Fahrtkosten für die Durchführung der Wurfabnahmen und der Wurfstättenbesichtigungen werden den Zuchtwarten der LG-NRW bzw. den Zuchtwarten anderer Landesgruppen bei Tätigkeit im Auftrage der LG-NRW entsprechend der RZVH-Finanz- und Gebührenordnung erstattet.

Die Abrechnung über die entstandenen Fahrtkosten und sonstigen Aufwendungen sowie über die Einnahmen bei den Wurfabnahmen und Wurfstättenbesichtigungen ist dem LG-Kassenwart unter Verwendung des Abrechnungsbogens "Wurfabnahme" (Anhang B) von jedem aktiven Zuchtwart mindestens einmal jährlich vorzulegen.

3.3 Zuchtveranstaltungen

3.3.1 Nachzuchtbeurteilung (NZB)

Meldegelder

Für die Teilnahme an einer NZB wird entsprechend der RZVH-Finanz- und Gebührenordnung pro Hund ein Meldegeld in Höhe von 20 € erhoben.

Das Meldegeld wird mit der Anmeldung fällig und ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung auf das in der Anmeldebestätigung angegebene LG-Konto einzuzahlen.

Sofern nach erfolgter Anmeldung die Teilnahme an der Veranstaltung aus einem wichtigen Grund nicht möglich ist, wird das Meldegeld auf Wunsch des Teilnehmers zurückgezahlt, sofern die Körleitung schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung darüber in Kenntnis gesetzt worden ist.

Bei Ausfall der Veranstaltung wird das Meldegeld grundsätzlich zurück gezahlt.

Kostenerstattungen

Richter erhalten ihre entstandenen Reisekosten entsprechend der RZVH-Finanz- und Gebührenordnung erstattet.

Körhelfer erhalten Fahrtkostenerstattung gem. Nr. 2.1, Kostenerstattung für Verpflegungsmehraufwendung gem. Nr. 2.2 und Übernachtungskosten gem. 2.3 dieser Finanzordnung.

Der Veranstaltungsleiter erhält Fahrtkostenerstattung gem. Nr. 2.1, Kostenerstattung für Verpflegungsmehraufwendung gem. Nr. 2.2 und Übernachtungskosten gem. Nr. 2.3 dieser Finanzordnung.

Darüber hinaus erhält er sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Kosten (Porto, Büromaterial u. ä.) bei Vorlage entsprechender Belege erstattet.

Die ausrichtende Übungsgruppe erhält je Veranstaltungstag für ihre eingesetzten Helfer einen Pauschalbetrag in Höhe von 30 € und für die Bereitstellung des Platzes einen Pauschalbetrag in Höhe von 25 €.

3.3.2 Jugendbeurteilung (JB)

Meldegelder

Für die Teilnahme an einer JB wird entsprechend der RZVH-Finanz- und Gebührenordnung pro Hund ein Meldegeld in Höhe von 30 € erhoben.

Das Meldegeld wird mit der Anmeldung fällig und ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung auf das in der Anmeldebestätigung angegebene LG-Konto einzuzahlen.

Sofern nach erfolgter Anmeldung die Teilnahme an der Veranstaltung aus einem wichtigen Grund nicht möglich ist, wird das Meldegeld auf Wunsch des Teilnehmers zurückgezahlt, sofern die Körleitung schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung darüber in Kenntnis gesetzt worden ist.

Bei Ausfall der Veranstaltung wird das Meldegeld grundsätzlich zurück gezahlt.

Kostenerstattungen

Richter erhalten ihre entstandenen Reisekosten entsprechend der RZVH-Finanz- und Gebührenordnung erstattet.

Körhelfer erhalten Fahrtkostenerstattung gem. Nr. 2.1, Kostenerstattung für Verpflegungsmehraufwendung gem. Nr. 2.2 und Übernachtungskosten gem. Nr. 2.3 dieser Finanzordnung.

Der Veranstaltungsleiter erhält Fahrtkostenerstattung gem. Nr. 2.1, Tagegeld gem. Nr. 2.2 und Übernachtungskosten gem. Nr. 2.3 dieser Finanzordnung.

Darüber hinaus erhält er sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Kosten (Porto, Büromaterial u. ä.) bei Vorlage entsprechender Belege erstattet.

Die ausrichtende Übungsgruppe erhält je Veranstaltungstag für ihre eingesetzten Helfer einen Pauschalbetrag in Höhe von 50 € und für die Bereitstellung des Platzes einen Pauschalbetrag in Höhe von 25 €.

3.3.3 Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

Meldegelder

Für die Teilnahme an einer ZTP wird entsprechend der RZVH-Finanz- und Gebührenordnung pro Hund ein Meldegeld in Höhe von 50 € erhoben.

Das Meldegeld wird mit der Anmeldung fällig und ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung auf das in der Anmeldebestätigung angegebene LG-Konto einzuzahlen.

Sofern nach erfolgter Anmeldung die Teilnahme an der Veranstaltung aus einem wichtigen Grund nicht möglich ist, wird das Meldegeld auf Wunsch des Teilnehmers zurückgezahlt, sofern die Körleitung schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung darüber in Kenntnis gesetzt worden ist.

Bei Ausfall der Veranstaltung wird das Meldegeld grundsätzlich zurück gezahlt.

Kostenerstattungen

Richter erhalten ihre entstandenen Reisekosten entsprechend der RZVH-Finanz- und Gebührenordnung erstattet.

Körhelfer und die für die Veranstaltung verantwortlichen Zuchtwarte erhalten Fahrtkostenerstattung gem. Nr. 2.1, Kostenerstattung für Verpflegungsmehraufwendung gem. Nr. 2.2 und Übernachtungskosten gem. Nr. 2.3 dieser Finanzordnung.

Stewart und Pilzsammler erhalten Fahrtkostenerstattung gem. Nr. 2.1, Kostenerstattung für Verpflegungsmehraufwendung gem. Nr. 2.2 und Übernachtungskosten gem. Nr. 2.3 dieser Finanzordnung.

Der Veranstaltungsleiter erhält Fahrtkostenerstattung gem. Nr. 2.1, Kostenerstattung für Verpflegungsmehraufwendung gem. Nr. 2.2 und Übernachtungskosten gem. Nr. 2.3 dieser Finanzordnung.

Darüber hinaus erhält er sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Kosten (Porto, Büromaterial u. ä.) bei Vorlage entsprechender Belege erstattet.

Die ausrichtende Übungsgruppe erhält je Veranstaltungstag für ihre eingesetzten Helfer einen Pauschalbetrag in Höhe von 50 € und für die Bereitstellung des Platzes einen Pauschalbetrag in Höhe von 25 €.

4. Finanzielle Regelungen im Leistungsbereich

4.1 Allgemeines

4.2 Übungsgruppen

Entsprechend Nr. 7 d bzw. Nr. 8 (Vereinbarungen ab 15.05.2018) der "Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand der LG NRW des RZVH und seinen anerkannten Übungsgruppen" unterstützt die LG NRW die Übungsgruppen bei der Durchführung des Übungsbetriebes in finanzieller Hinsicht wie folgt:

Erläuterung zu Nr. 7d der Richtlinien:

Jede anerkannte Übungsgruppe der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen erhält auf Antrag (s. u.) für jeden von ihr betreuten und durch ein der LG Nordrhein-Westfalen zugehöriges RZVH-Mitglied geführten regelmäßig am Übungsbetrieb teilnehmenden Hund (mind. 10x jährlich, nicht unbedingt Hovawart) einen durch den LG-Vorstand jährlich neu festzusetzenden Zuschuss.

Der Antrag ist frühestens nach der ordentlichen Mitgliederversammlung spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres beim Kassenwart der Landesgruppe einzureichen.

Dem Antrag ist eine Auflistung beizufügen, die mindestens den Namen und die Zb-Nr. des betreuten Hundes sowie den Namen und die Mitglieds-Nr. des Hundeführers enthalten muss (Stand der Auflistung: 31.12. des Vorjahres).

Wird der Hund entweder ständig oder im Laufe eines Jahres aufgrund eines Übungsgruppenwechsels des Hundeführers von mehreren Übungsgruppen betreut, erhält jede anerkannte Übungsgruppe für diesen Hund bei Erfüllung aller vorgenannten Bedingungen nur einen entsprechenden Anteil des festgesetzten Zuschusses.

4.3 Prüfungs- und Wettkampfveranstaltungen

4.3.1 Leistungsprüfungen

Für die Teilnahme an einer Leistungsprüfung wird entsprechend der RZVH-Finanz- und Gebührenordnung pro Hund ein Meldegeld in Höhe von 15 € durch die ausrichtende Übungsgruppe erhoben.

Kostenerstattungen

Richter erhalten ihre entstandenen Reisekosten entsprechend der RZVH-Finanz- und Gebührenordnung durch die ausrichtende Übungsgruppe erstattet.

Entsprechend Nr. 7 e bzw. Nr. 8 (Vereinbarungen ab 15.05.2018) der "Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand der LG NRW des RZVH und seinen anerkannten Übungsgruppen" unterstützt die LG NRW die ausrichtenden Übungsgruppen bei der Durchführung einer Leistungsprüfung in finanzieller Hinsicht wie folgt:

Die eingenommenen Meldegelder erhält die ausrichtende Übungsgruppe.

Die LG NRW erstattet der ausrichtenden Übungsgruppe die Fahrtkosten des Richters. Weiterhin erhält die ausrichtende Übungsgruppe die Kosten für Übernachtung und Verpflegungsmehraufwendung des Richters abzgl. der eingenommenen Meldegelder bis zu einem Höchstbetrag von 40 € erstattet.

Alle sonstigen im Rahmen der Prüfung anfallenden Kosten trägt die ausrichtende Übungsgruppe.

Voraussetzungen für die vorstehenden Kostenerstattungen sind, dass die Leistungsprüfung von einer anerkannten Übungsgruppe der LG NRW ausgerichtet wird, mindestens 4 RZVH-Mitglieder an der Prüfung teilnehmen und mindestens 2 der RZVH-Teilnehmer Mitglieder der LG-NRW sind.

Die Reisekostenabrechnung des Richters einschließlich der Belege über Bahnfahrten oder Flugreisen und eine Teilnehmerliste mit Angaben über Vereins- und LG-Zugehörigkeit sind bis spätestens 15.12. eines jeden Jahres dem Kassenwart der Landesgruppe vorzulegen.

Sofern an einem Wochenende 2 verschiedenen Übungsgruppen jeweils eine Prüfung mit demselben Leistungsrichter ausrichten, rechnet zunächst die 1. Übungsgruppe nach Beendigung der Prüfung die bis dahin angefallenen Kosten mit dem Leistungsrichter ab. Die Übungsgruppe, die die nachfolgende Prüfung am 2. Tag ausrichtet, rechnet dann die weiteren zusätzlich entstandenen Kosten mit dem Leistungsrichter ab. Beide Abrechnungen werden von den jeweiligen Übungsgruppen an die LG NRW

weitergeleitet. Die Kosten werden dann entsprechend den vorgenannten Regelungen den Übungsgruppen durch die LG NRW erstattet.
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten des Richters tragen beide Übungsgruppen je zur Hälfte.

4.3.2 Ausdauerprüfungen

Es gelten dieselben Regelungen wie bei einer Leistungsprüfung.

4.3.3 THS-Prüfungen

Für die Teilnahme an THS-Prüfungen wird entsprechend der RZVH-Finanz- und Gebührenordnung pro Hund ein Meldegeld in Höhe von 8 € (Einzelstart) und 10 € (je Mehrfachstart) durch die ausrichtende Übungsgruppe erhoben.

Die Kostenerstattung erfolgt wie bei einer Leistungsprüfung.

4.3.4 Obedience-Prüfungen

Für die Teilnahme an Obedience-Prüfungen wird entsprechend der RZVH-Finanz- und Gebührenordnung pro Hund ein Meldegeld in Höhe von 15 € durch die ausrichtende Übungsgruppe erhoben.

Die Kostenerstattung erfolgt wie bei einer Leistungsprüfung.

4.3.5 FH-Quali

Für die Teilnahme an der FH-Quali wird entsprechend der RZV-Finanz- und Gebührenordnung pro Hund ein Meldegeld in Höhe von 15 € durch die LG erhoben.

Die Veranstaltung wird wie eine Leistungsprüfung abgerechnet.

Sämtliche mit der Veranstaltung verbundenen Kosten trägt die LG NRW.

Die Kostenerstattung für den Veranstaltungsleiter und die Helfer (Fährtenleger, Fährtenaufsicht) erfolgt nach den Regelungen dieser Finanzordnung.

4.3.6 IPO-Quali (entfällt)

4.3.7 Landesmeisterschaften – BH/IPO/FH

Die Landesmeisterschaften werden in der Regel im Rahmen von Übungsgruppenprüfungen ausgerichtet.

Die Abrechnung erfolgt wie bei einer Leistungsprüfung. Kosten, die über die normalerweise bei einer Leistungsprüfung entstehenden Kosten hinausgehen, werden von der Landesgruppe getragen.

Werden diese Veranstaltungen nicht im Rahmen von Übungsgruppenprüfungen sondern von der LG NRW ausgerichtet, werden sämtliche damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben durch die LG abgerechnet.

4.3.8 NRW-Cup

Der NRW-CUP wird von der Landesgruppe ausgerichtet. Sämtliche damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben werden durch die LG abgerechnet.

Die Meldegebühr beträgt 10 € je Starter und Abteilung.

Fährtenleger und Schutzdiensthelfer können von den einzelnen Übungsgruppen gestellt werden, erhalten aber keine Kostenerstattung seitens der LG.

4.3.9 Termenschutzgebühr

Die durch den Hauptverein für jeden geschützten Prüfungstag im Leistungsbereich von der Landesgruppe gem. RZVH-Finanz- und Gebührenordnung erhobene Gebühr in Höhe von 25 € wird an die Übungsgruppen entsprechend weiterberechnet. Für die Übungsgruppe wird die Gebühr mit der Anmeldung einer Leistungsprüfung bei der Landesgruppe fällig. Findet die Prüfung nicht statt, erfolgt keine Rückerstattung.

4.3.10 Schutzdiensthelferschulungen/-prüfungen

Ist die LG NRW für die Durchführung einer Helferschulung zur Verlängerung der Helferscheine der Schutzdiensthelfer verantwortlich, trägt die LG sämtliche damit verbundenen Kosten.

Die Kostenerstattung für 2 Lehrhelfer erfolgt nach der RZVH-Finanz- und Gebührenordnung. Die Erstattung der übrigen Kosten erfolgt nach den Regelungen dieser Finanzordnung.

Die Kosten für die Prüfungsabnahme (Praktischer Teil) eines LG-NRW-Helfers werden von der LG getragen. Die Kostenerstattung für den Lehrhelfer und den Leistungsrichter richtet sich nach der RZVH-Finanz- und Gebührenordnung.

Helfer der LG NRW, die ihren Helferschein verlängern müssen und dazu an einer Helferschulung teilnehmen, erhalten keine Kostenerstattung durch die LG.

4.3.11 DM IGP, DM IFH, DM THS, DM OB, IHF IGP WM, IHF IFH WM

Ist die LG NRW für die Organisation und Durchführung einer dieser Veranstaltungen verantwortlich, trägt sie sämtliche damit verbundenen Kosten.

Die Kostenerstattung für Leistungsrichter und Schutzdiensthelfer werden entsprechend der RZVH-Finanz- und Gebührenordnung durch die LG NRW abgerechnet.

Die Kostenerstattung für alle LG-Helfer erfolgt nach den Regelungen dieser Finanzordnung.

5. Finanzielle Regelungen im Ausstellungsbereich

5.1 Allgemeines

5.2 Veranstaltungen

5.2.1 CAC

Meldegelder

Für die Teilnahme an einer CAC wird entsprechend der RZVH-Finanz- und Gebührenordnung pro Hund ein Meldegeld in der Baby-, Jüngsten- und der Veteranenklasse und "außer Konkurrenz" bei Anmeldung bis 4 Wochen vor der Veranstaltung in Höhe von 15 € und bis 3 Wochen vor der Veranstaltung in Höhe von 25 € sowie in allen übrigen Klassen bei Anmeldung bis 4 Wochen vor der Veranstaltung in Höhe von 25 € und bis 3 Wochen vor der Veranstaltung in Höhe von 35 € erhoben. Das Meldegeld wird mit der Anmeldung fällig und ist vor der Veranstaltung auf das in der Anmeldebestätigung angegebene LG-Konto einzuzahlen.

Sofern nach erfolgter Anmeldung die Teilnahme an der Veranstaltung aus einem wichtigen Grund nicht möglich ist, wird das Meldegeld auf Wunsch des Teilnehmers zurückgezahlt, sofern der Veranstaltungsleiter bis spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt worden ist.

Bei Ausfall der Veranstaltung wird das Meldegeld grundsätzlich zurück gezahlt.

Kostenerstattungen

Sämtliche mit der Veranstaltung verbundenen Kosten trägt die LG NRW.

Richter erhalten ihre entstandenen Kosten entsprechend der RZVH-Finanz- und Gebührenordnung erstattet.

Der Veranstaltungsleiter erhält Fahrtkostenerstattung gem. Nr. 2.1, Kostenerstattung für Verpflegungsmehraufwendung gem. Nr. 2.2 und Übernachtungskosten gem. Nr. 2.3 dieser Finanzordnung.

Darüber hinaus erhält er sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung verauslagten Kosten (Porto, Büromaterial u. ä.) bei Vorlage entsprechender Belege erstattet.

Helfer (Ringhelfer, Organisationshelfer) erhalten Fahrtkostenerstattung gem. Nr. 2.1, Kostenerstattung für Verpflegungsmehraufwendung gem. Nr. 2.2 und Übernachtungskosten gem. Nr. 2.3 dieser Finanzordnung.

Findet die Veranstaltung auf einem Platz einer durch die LG NRW anerkannten Übungsgruppe statt, erhält die Übungsgruppe für die Bereitstellung des Platzes einen Pauschalbetrag in Höhe von 25 € je Tag.

Findet die Veranstaltung auf einem durch die ausrichtende Übungsgruppe angemieteten oder auf einem fremden Platz statt, trägt die LG nach Absprache zwischen Vorstand und ausrichtender Übungsgruppe die entsprechenden Mietkosten.

5.2.2 ESZ 2017

Die ESZ ist eine internationale VdH-Veranstaltung. An dieser und an der am 2. Tag stattfindenden weiteren internationalen Schau des VdH nimmt der RZV für Hovawart-Hunde e.V. teil.

Meldegelder

Die Meldegelder für beide Veranstaltungen werden direkt an den VdH entrichtet.

Die damit verbundene vom VdH erstattete Rückvergütung erhält die LG NRW über den Hauptverein erstattet.

Kosten

Ist die LG NRW für die Organisation und Durchführung dieser Veranstaltung verantwortlich, trägt sie sämtliche damit verbundenen Kosten.

Richter erhalten ihre entstandenen Kosten entsprechend der RZVH-Finanz- und Gebührenordnung erstattet.

Der Veranstaltungsleiter erhält Fahrtkostenerstattung gem. Nr. 2.1, Kostenerstattung für Verpflegungsmehraufwendung gem. Nr. 2.2 und Übernachtungskosten gem. Nr. 2.3 dieser Finanzordnung.

Darüber hinaus erhält er sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung verauslagten Kosten (Porto, Büromaterial u. ä.) bei Vorlage entsprechender Belege erstattet.

Die Kostenerstattung für alle weiteren LG-Helfer erfolgt nach den Regelungen dieser Finanzordnung.

Zusätzlich betreut die LG NRW bei diesen Veranstaltungen für den RZV für Hovawart-Hunde e.V. einen Informations-Stand. Alle mit der Betreuung des Informations-Stands verbundenen Kosten trägt die LG NRW.

Für Tätigkeiten in Verbindung mit dem Info-Stand erhalten die Helfer Kostenerstattung gem. dieser Finanzordnung.

5.2.3 BSZ

Die BSZ ist eine internationale VdH-Veranstaltung.

Meldegelder

Die Meldegelder für beide Veranstaltungen werden direkt an den VdH entrichtet.

Die damit verbundene vom VdH erstattete Rückvergütung erhält die LG NRW über den Hauptverein erstattet.

Kosten

Ist die LG NRW für die Organisation und Durchführung dieser Veranstaltung verantwortlich, trägt sie sämtliche damit verbundenen Kosten.

Richter erhalten ihre entstandenen Kosten entsprechend der RZVH-Finanz- und Gebührenordnung erstattet.

Der Veranstaltungsleiter erhält Fahrtkostenerstattung gem. Nr. 2.1, Kostenerstattung für Verpflegungsmehraufwendung gem. Nr. 2.2 und Übernachtungskosten gem. Nr. 2.3 dieser Finanzordnung.

Darüber hinaus erhält er sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung verauslagten Kosten (Porto, Büromaterial u. ä.) bei Vorlage entsprechender Belege erstattet.

Die Kostenerstattung für alle weiteren LG-Helfer erfolgt nach den Regelungen dieser Finanzordnung.

Zusätzlich betreut die LG NRW bei diesen Veranstaltungen für den RZV für Hovawart-Hunde e.V. einen Informations-Stand. Alle mit der Betreuung des Informations-Stands verbundenen Kosten trägt die LG NRW.

Für Tätigkeiten in Verbindung mit dem Info-Stand erhalten die Helfer Kostenerstattung gem. dieser Finanzordnung.

5.2.4 DOG-Live

Die Dog-Live ist eine Hunde-Messe, die zu Beginn eines jeden Jahres in der Halle Münsterland in Münster stattfindet. An dieser Messe nimmt die LG NRW freiwillig zur Präsentation unseres Hovawarts teil. Im Rahmen dieser Veranstaltung findet eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung statt.

Meldegelder

Die Meldegelder für die Ausstellung werden direkt an die LG NRW entrichtet.

Kosten

Sämtliche mit der Veranstaltung verbundenen Kosten trägt die LG NRW.

Richter erhalten ihre entstandenen Kosten entsprechend der RZV-Finanz- und Gebührenordnung erstattet.

Der Veranstaltungsleiter erhält Fahrtkostenerstattung gem. Nr. 2.1, Kostenerstattung für Verpflegungsmehraufwendung gem. Nr. 2.2 und Übernachtungskosten gem. Nr. 2.3 dieser Finanzordnung.

Darüber hinaus erhält er sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung verauslagten Kosten (Porto, Büromaterial u. ä.) bei Vorlage entsprechender Belege erstattet.

Die Kostenerstattung für alle weiteren LG-Helfer erfolgt nach den Regelungen dieser Finanzordnung. Zusätzlich betreut die LG NRW bei dieser Veranstaltung für den RZV für Hovawart-Hunde e.V. einen Informations-Stand. Alle mit der Betreuung des Informations-Stands verbundenen Kosten trägt ebenfalls die LG NRW.

Für Tätigkeiten in Verbindung mit dem Info-Stand erhalten die Helfer Kostenerstattung gem. den Regelungen dieser Finanzordnung.

5.2.5 CSS (entfällt)

RASSEZUCHTVEREIN FÜR HOVAWART HUNDE E.V.

Größter und erster Zuchtbuch führender Verein im VDH dieser Rasse

Mitglied der Internationalen Hovawart-Föderation (IHF)

Landesgruppe Nordrhein-Westfalen



Reisekostenabrechnung

Name, Vorname			
Anschrift			
Bankverbindung	Konto (IBAN)		
	BLZ (BIC), Geldinstitut		
Reiseziel / -zweck	/		
Reisezeit (Datum, Uhrzeit)	von		bis
	von		bis
	von		bis

Reisekosten		Betrag in EUR	
Fahrtkosten			
PKW, 0,30 €/km, Mitfahrer 0,02 €/km	km		
Richter im Einsatz			
PKW, 0,30 €/km, Mitfahrer 0,02 €/km	km		
(Flug/Bahn), Einzelnachweis, Belege erforderlich			
Übernachungskosten			
Übernachungskosten mit Beleg, ohne Beleg pauschal 10 €/Nacht	Nächte		
Richter im Einsatz			
Übernachungskosten mit Beleg, ohne Beleg pauschal 15 €/Nacht			
Tagegeld (Verpflegungsmehraufwendung)			
Ohne Übernachtung: Abwesenheit > 8 Std.: 12 €	Tag(e)		
Mit Übernachtung: An- und Rückreisetag: je 12 €	Tag(e)		
Voller Reisetag (Abwesenheit = 24 Std.): 24 €	Tag(e)		
Richter im Einsatz pro Reisetag 35 €			
Bei Reiseantritt nach 12:00 Uhr oder Reiseende vor 12:00 Uhr ist ½ Tagegeld zu zahlen	Tag(e)		
Richter im Einsatz pro Tag der Richtertätigkeit 50 €			
Bei halben Veranstaltungstagen ist ½ Tagegeld zu zahlen	Tag(e)		
Reisenebenkosten			
Taxi, Parkgebühren etc., Art + Belege erforderlich			
Sonstige Kosten (nur mit Beleg und Genehmigung)			
Erstattungsbetrag			

Wir weisen darauf hin, dass die Differenz zu den steuerfrei gezahlten Verpflegungsmehraufwendungen (Tagegelder) nach §9 EStG vom Abrechnenden selbst zu versteuern sind. Der Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V. versteuert diese nicht für den Abrechnenden. Hiermit versichere ich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift Veranstaltungsleiter

Veranstaltung: _____ Beleg-Nr.: _____

Ort: _____ Datum: _____

Sonderleitung: _____

Einnahmen

a-cto-Zahlung vom _____

Teilnehmergebühren (bar) _____

Ausgaben

Saldo _____
=====

Unterschrift